



# Prüfungsordnung

---

## für die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren im „Landkreis Dahme-Spreewald“

Grundlage bilden das Brand- und Katastrophenschutzgesetz im Land Brandenburg sowie die Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Kreisbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dahme-Spreewald in der aktuellen Fassung.

Gültig ab 01.01.2020

## **I Vorwort**

Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Leistungsüberprüfung, für die Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Leistungsüberprüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch anwenden kann und für zukünftige Aufgaben geeignet erscheint.

In der Ordnung wurde der Einfachheit wegen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen vorgenommen. Es wird nur die männliche Form gewählt, es sind aber beide Geschlechter gemeint.

## **Herausgeber**

Landkreis Dahme Spreewald  
Der Landrat  
Reutergasse 12  
15907 Lübben

## II Inhalt

I Vorwort.....	2
II Inhalt.....	3
1. Allgemeines.....	3
1.1 Lehrgänge.....	3
1.2 Prüfungserstellung.....	3
1.3 Prüfungsteile.....	3
1.4 Prüfungsort.....	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Zulassung zur Prüfung.....	3
3.1 Fehlzeiten.....	4
3.2 Voraussetzungen.....	5
4. Durchführung der Prüfung.....	5
5. Bewertung der Prüfung .....	5
6. Lehrgangsbestätigung.....	6
7. Wiederholung der Prüfung .....	6
8. Beschwerderecht .....	6
9. Rücknahme einer Entscheidung .....	6
10. Inkrafttreten .....	7

# **1. Allgemeines**

## **1.1 Lehrgänge**

In der Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Kreisbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dahme-Spreewald, werden unter Punkt 2 die Lehrgänge aufgeführt, die durch die Kreisausbilder durchgeführt und geprüft werden.

## **1.2 Prüfungserstellung**

Die Prüfung wird durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Dahme-Spreewald, in Abstimmung mit den berufenen Kreisausbildern der jeweiligen Fachrichtung, erstellt und durch den Kreisbrandmeister genehmigt.

## **1.3 Prüfungsteile**

Die Prüfung setzt sich zusammen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

## **1.4 Prüfungsort**

Der Ort der Prüfung befindet sich in der Regel an den Ausbildungsstellen des Landkreises Dahme-Spreewald.

# **2. Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dahme Spreewald, welche durch den Landkreis Dahme-Spreewald durchgeführt werden.

# **3. Zulassung zur Prüfung**

Zur Prüfung zugelassen sind:

## **3.1 Fehlzeiten**

Teilnehmer, die an der vorgeschriebenen Ausbildung, mit max. 25% Fehlzeiten auf die jeweilige Gesamtstundenzahl, teilgenommen und den versäumten Lehrstoff selbstständig nachgeholt haben. Die jeweiligen Kreisausbilder sind berechtigt, das zu überprüfen.

## **3.2 Voraussetzungen**

Teilnehmer, die aufgrund des durchzuführenden Ausbildungslehrganges nach ihren charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für diese Funktion geeignet sind und die erforderliche Einsatztauglichkeit bzw. Dienstauglichkeit nachweisen.

Zusätzlich gelten die Voraussetzungen gemäß Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Kreisbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisbildungsrichtlinie).

## 4. Durchführung der Prüfung

- 1) Für die Durchführung der Prüfung werden durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Dahme-Spreewald, für den jeweiligen Lehrgang, mindestens zwei berufene Kreisbilder des Landkreises Dahme-Spreewald benannt.
- 2) Die Fragen für die theoretische Prüfung, werden dem Kreisbilder in einem versiegelten Umschlag übergeben und erst am Tag der Prüfung geöffnet.
- 3) Die theoretische Prüfung ist nicht öffentlich.
- 4) Die praktische Prüfung kann beobachtet werden. Hilfestellung und Einflussnahme auf die Teilnehmer und Prüfer ist nicht gestattet.
- 5) Für Teilnehmer mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung.
- 6) Die praktische Prüfung wird, je nach Fachgebiet, als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt.
- 7) Verfehlt ein Teilnehmer im theoretischen und/oder praktischen Teil nur knapp die Note „Ausreichend“, kann eine ergänzende mündliche Befragung durchgeführt werden.
- 8) Bei Täuschungsversuchen oder bei Versuchen, von den Prüfungsunterlagen Duplikate zu fertigen, wird der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen und mit der Note „Ungenügend“ bewertet.

## 5. Bewertung der Prüfung

- 1) Die Benotung erstreckt sich über den theoretischen und den praktischen Teil der Prüfung.
- 2) Jeder Teil der Prüfung für sich ist mindestens mit der Note „Ausreichend“ zu bestehen.
- 3) Zur Ermittlung der Gesamtnote, wird die Note aus dem theoretischen Teil mit 40 % und die Note aus dem praktischen Teil mit 60 % gewertet.
- 4) Die Leistungen werden wie folgt gewertet:
  1. Sehr gut (1) = 100,00 – 92,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
  2. Gut (2) = 91,99 – 81,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
  3. Befriedigend (3) = 80,99 & - 67,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen noch entspricht
  4. Ausreichend (4) = 66,99 % - 50,00 % = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
  5. Mangelhaft (5) = 49,00 % - 30,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
  6. Ungenügend (6) = 29,99 % - 00,00 % = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Die Ergebnisse der Bewertung sind schriftlich festzuhalten und vom Landkreis Dahme-Spreewald mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **6. Lehrgangsbestätigung**

- 1) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit Erfolg bestanden, bekommt er eine Lehrgangsbescheinigung vom Landkreis Dahme-Spreewald über das Bestehen der Prüfung ausgehändigt.
- 2) Bei nicht bestandener Prüfung oder bei Fortbildungslehrgängen ohne Prüfung, erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung.

## **7. Wiederholung der Prüfung**

- 1) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit der Note „Mangelhaft“ abgeschlossen, hat er die Möglichkeit, den betreffenden Prüfungsteil, in einem angemessenen Zeitraum, der aber ein Ausbildungsjahr nicht überschreitet, zu wiederholen. Besteht er diesen Prüfungsteil wiederum nicht, muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.
- 2) Hat ein Teilnehmer die Lehrgangsprüfung mit der Note „Ungenügend“ abgeschlossen, muss der komplette Lehrgang wiederholt werden.

## **8. Beschwerderecht**

- 1) Gegen die Entscheidung zur Bewertung der Prüfung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Ordnungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter des Landkreises Dahme-Spreewald.
- 2) Bei Unstimmigkeiten in der Abarbeitung der Beschwerde muss der Kreisbrandmeister mit hinzugezogen werden.
- 3) Der Beschwerdeführer und die jeweiligen Prüfer müssen zu dem Sachverhalt der Beschwerde angehört werden.

## **9. Rücknahme einer Entscheidung**

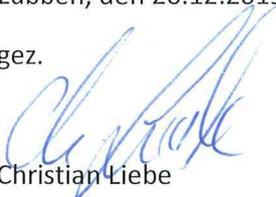
- 1) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Aushändigung des Lehrgangsnachweises eine Täuschungshandlung bekannt, wird durch den Kreisbrandmeister die erforderliche Teilnahme am Lehrgang widerrufen.
- 2) Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, ab dem Tag, an dem Kenntnis von dem der der Tatbestand der Täuschung erlangt wurde.

## 10. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lübben, den 20.12.2019

gez.



Christian Liebe  
Kreisbrandmeister

